



NIEDERSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des Ortsbeirates Neuerburg
Neuerburg, den 15.02.2021, 19.00 Uhr,
(Videokonferenz)

Beginn: 19.00 Uhr

Ende: 20.25 Uhr

Anwesend/nicht anwesend:

Lfd.Nr.	Bezeichnung und Name	Bemerkungen
I.	OV Udo Reihnsner stv. OV Carlo Bauer Obm Albert Braun Obm Reiner Mußweiler Obm Johann Kusch Obm Susanne Becker Obm Nathalie Berg Obm Martin Molter	als Vorsitzender Schriftführer
II.	Zuhörer:	

Zu der Sitzung war mit E-Mail mit folgender Tagesordnung form- und fristgerecht eingeladen worden:

Öffentliche Sitzung

Tagesordnung

1. Wiederkehrende Beiträge
2. Mitteilungen
3. Verschiedenes

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte in der Wittlicher Rundschau in der Ausgabe 4/2021.

Der Vorsitzende stellte vor Eintritt in die Tagesordnung die Ordnungsmäßigkeit der Einladung und die Beschlussfähigkeit fest.

Einwendungen gegen die Einladung und die Tagesordnung wurden nicht erhoben.

Weitere Ergänzungen zur Tagesordnung wurden nicht gestellt.

Tagesordnung

1. Wiederkehrende Beiträge

Herr Andreas Schmitt erläuterte das Abrechnungsmodell anhand einer Präsentation sehr ausführlich. Anschließend erläuterte er die Abrechnungseinheiten und machte dies anhand eines Lageplanes deutlich. (s. Anlage)

Dann legte er den Beschlussvorschlag der Verwaltung vor, (s. Anlage) über den der Ortsbeirat einen vorberatenden Beschluss fasste.

Ergebnis: Der Ortsbeirat folgt dem Beschlussvorschlag einstimmig.

2. Mitteilungen

- a. Zuschussbewilligung des Bistums zur Kirchenrenovierung liegt vor.
- b. Zuschussbewilligung der Stadt für einen Zeltanhänger genehmigt .

3. Verschiedenes

- Nikolausmarkt
- Bergmesse

Der Ortsbeirat sieht es derzeit als realistisch an, die Veranstaltungen trotz Pandemie durchführen zu können.

Ende der öffentlichen Sitzung 20.25 Uhr


Schriftführer: Martin Molter


Ortsvorsteher: Udo Reinsner

Anlagen

Abgrenzungseinheit Neuerburg-Dorf

Begründung

Satzungsentwurf

Gemeindeanteil Ausbaubeiträge

Festlegung Gemeindeanteil

Beschlussvorschlag 1. Änderung

Anlage 1.6 Dorf/Neuerburg



Anlage 2

geprägten Kleinstadt mit mäßiger Verdichtung nicht verloren. Aufgrund der lediglich mäßigen, punktuellen Verdichtung ist die Stadtmitte bei 12.400 Einwohnern in der Fläche gewachsen, was zu einem großen, weitverzweigten Straßennetz geführt hat.

Vor diesem Hintergrund und insbesondere der indiziellen Bedeutung der Einwohnerzahl für das Bestehen der beitragsrechtlich erforderlichen Vorteilslage, wird davon ausgegangen, dass nicht jedem Anlieger der Stadtmitte ein konkret zurechenbarer Vorteil von dem Ausbau und der Erhaltung jeder Verkehrsanlage vermittelt wird, so dass eine Aufteilung der Stadtmitte in zwei Abrechnungseinheiten links und rechts der Lieser geboten ist.

Die so entstehende Abrechnungseinheit links der Lieser umfasst 8.400 Einwohner; die Abrechnungseinheit rechts der Lieser zählt 4.000 Einwohner.

Eine darüberhinausgehende Möglichkeit der Aufteilung ist mangels sonstiger tatsächlicher örtlicher Gegebenheiten nicht ersichtlich.

Der rechts der Lieser gelegene Bereich der Himmeroder Straße (Brückenmühle und Bebauung Flurstücke 195/1 und 195/2 etc.), der durch weite Außenbereichsflächen (Stadtspark) von der Abrechnungseinheit "Stadtmitte, rechts" getrennt ist, wird der Abrechnungseinheit "Stadtmitte, links" zugerechnet. Die Lieser, die hier über ein Brückenbauwerk unproblematisch gequert werden kann, hat an dieser Stelle keine trennende Wirkung.

Der Bereich "Sportzentrum" ist nicht an einer zum Anbau bestimmten Verkehrsanlage gelegen, da eine Erschließung über die Himmeroder Straße lt. Bebauungsplan W-23-00 ausgeschlossen ist und in diesem Bereich auch keine weitere Erschließungsanlage existiert. Daher kann der Bereich "Sportzentrum" keiner Abrechnungseinheit zugerechnet werden und auch keine eigenständige einheitliche öffentliche Einrichtung gebildet werden.

Abrechnungseinheit Lützem

Der Stadtteil Lützem (1.229 Einwohner) ist durch weite Außenbereichsflächen von den übrigen Stadtteilen getrennt. Daher bilden die zum Anbau bestimmten Verkehrsanlagen des Stadtteils eine eigenständige einheitliche öffentliche Einrichtung.

Abrechnungseinheit Bombogen

Der Stadtteil Bombogen (1.373 Einwohner) ist durch weite Außenbereichsflächen von den übrigen Stadtteilen getrennt. Daher bilden die zum Anbau bestimmten Verkehrsanlagen des Stadtteils eine eigenständige einheitliche öffentliche Einrichtung.

Abrechnungseinheit Dorf/Neuerburg

Die Stadtteile Dorf (587 Einwohner) und Neuerburg (770 Einwohner) bilden miteinander ein zusammenhängend bebautes Gebiet. Sie liegen gemeinsam an der B49 als Ortsdurchfahrt. Vor Ort wird nicht der Eindruck vermittelt, dass es sich um zwei verschiedene Stadtteile handelt, da die Bebauung unmittelbar aneinander anschließt. Die Stadtteile werden nicht durch weite Außenbereichsteile oder sonstige Zäsuren getrennt. Daher bilden ihre zum Anbau bestimmten Verkehrsanlagen gemeinsam eine eigenständige einheitliche öffentliche Einrichtung.

Abrechnungseinheit Wengerohr

Der Stadtteil Wengerohr (3.050 Einwohner) ist durch weite Außenbereichsflächen von den übrigen Stadtteilen getrennt.

Die durch Wengerohr führende mehrgleisige Bahntrasse hat keine trennende Wirkung und spaltet den Stadtteil nicht in zwei Abrechnungseinheiten auf. An mehreren Stellen besteht die Möglichkeit, die Bahntrasse ohne weitere Beeinträchtigungen zu kreuzen. Die Dr.-Oetker-Straße wird über ein Brückenbauwerk kreuzungsfrei über die Bahntrasse geführt. Das Betriebsgelände der Fa. Dr. Oetker liegt beidseitig der Bahntrasse und wird mittels eines Brückenbauwerks für Kfz und einer Personalbrücke zwischen den Gebäuden verbunden. Im

Anlage 2

Bereich des Hauptbahnhofes existiert eine Unterführung für Fußgänger. Im Bereich des Altdorfes Wengerohr existiert ein Brückenbauwerk zur Querung für Fußgänger und Radfahrer. Die Bernkasteler Straße wird kreuzungsfrei unter der Bahntrasse für Fahrzeug-, Rad- und Fußgängerverkehr durchgeführt.

Daher bilden die zum Anbau bestimmten Verkehrsanlagen des Stadtteils eine eigenständige einheitliche öffentliche Einrichtung.

Abrechnungseinheit Wahlholz

Der Weiler Wahlholz ist durch weite Außenbereichsflächen (300 m) von der übrigen Bebauung des Stadtteils Wengerohr getrennt und wird lediglich über Wirtschaftswege mit dem Stadtteil verbunden. Auf das Straßennetz der Abrechnungseinheit Wengerohr sind die Anlieger nicht angewiesen. Eine Anbindung ist auch über die Gemarkung Platten gewährleistet. Daher bildet die zum Anbau bestimmte Verkehrsanlage des Weilers Wahlholz eine eigenständige einheitliche öffentliche Einrichtung.

**Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Wittlich
zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen
- Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge - vom 17.11.2016**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am __.__.2021 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7, 10 und 10a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen:

Art. 1

§ 1 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 erhält folgende neue Fassung: „Die Stadt erhebt wiederkehrende Beiträge für die Herstellung und den Ausbau von Verkehrsanlagen nach den Bestimmungen des KAG und dieser Satzung.“

§ 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Sämtliche zum Anbau bestimmte Verkehrsanlagen folgender Gebiete bilden jeweils einheitliche öffentliche Einrichtungen (Abrechnungseinheiten), wie sie sich aus den als **Anlage 1** beigefügten Plänen ergeben.

1. Die Abrechnungseinheit **“IG Stadtmitte“** wird gebildet von den östlich der L141 / B49 gelegenen Industriegebieten I, Ia, II und III der Stadtmitte, jedoch ohne die selbstständige, noch nicht erstmalig hergestellte Verkehrsanlage „Stichstraße Justus-von-Liebig-Straße“ Gemarkung Wittlich, Flur 10, Flurstück 173/20.
2. Die Abrechnungseinheit **“Stadtmitte, links“** wird gebildet von den in Flussrichtung links der Lieser gelegenen Teilen der Stadtmitte ohne die Industriegebiete.
3. Die Abrechnungseinheit **“Stadtmitte, rechts“** wird gebildet von den in Flussrichtung rechts der Lieser gelegenen Teilen der Stadtmitte.
4. Die Abrechnungseinheit **“Lüxem“** wird gebildet vom Stadtteil Lüxem.
5. Die Abrechnungseinheit **“Bombogen“** wird gebildet vom Stadtteil Bombogen.
6. Die Abrechnungseinheit **“Dorf/Neuerburg“** wird gebildet von den Stadtteilen Dorf und Neuerburg.
7. Die Abrechnungseinheit **“Wengerohr“** wird gebildet vom Stadtteil Wengerohr ohne den Weiler Wahlholz.
8. Die Abrechnungseinheit **“Wahlholz“** wird gebildet vom Weiler Wahlholz im Stadtteil Wengerohr.

Die Begründung für die Ausgestaltung der einheitlichen öffentlichen Einrichtungen ist dieser Satzung als **Anlage 2** beigefügt.

(2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die eine Abrechnungseinheit bildenden Verkehrsanlagen nach den jährlichen Investitionsaufwendungen in den Abrechnungseinheiten nach Abs. 1 ermittelt. Abweichend hiervon erfolgt die Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes für die Abrechnungseinheit “IG Stadtmitte“ nach dem Durchschnitt der im Zeitraum von 5 Jahren zu erwartenden Investitionsaufwendungen und erst ab dem Jahr 2022 nach den jährlichen Investitionsaufwendungen.“

Die Anlagen 1 und 2 werden wie angehängt neu gefasst.

§ 5 wird wie folgt geändert:

Dem Wort "Abrechnungseinheit" wird ein "1." vorangestellt.

Hinter dem Wort "Abrechnungseinheit" wird die Zahl „1“ durch die Bezeichnung „IG Stadtmitte“ ersetzt.

§ 5 wird wie folgt ergänzt:

Unter dem Punkt "1." werden folgende Punkte eingefügt:

2. Abrechnungseinheit "Stadtmitte, links"	40 %
3. Abrechnungseinheit "Stadtmitte, rechts"	40 %
4. Abrechnungseinheit "Lüxem"	30 %
5. Abrechnungseinheit "Bombogen"	35 %
6. Abrechnungseinheit "Dorf/Neuerburg"	30 %
7. Abrechnungseinheit "Wengerohr"	35 %
8. Abrechnungseinheit "Wahlholz"	35 %

§ 6 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt: „Vollgeschosse im Sinne dieser Regelung sind Vollgeschosse im Sinne der Landesbauordnung.“

In Absatz 2 Nr. 2 werden Satz 1 und 2 „Hat der Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. Nr. 1 Satz 2 gilt entsprechend.“ gestrichen.

In Absatz 2 Nr. 3 Satz 1 wird hinter dem Wort „Campingplatz“ das Wort „Dauerkleingarten“ eingefügt.

In Absatz 3 Nr. 1 wird das Wort „höchstzulässige“ durch das Wort „zulässige“ ersetzt.

In Absatz 3 wird die Nr. 3 gestrichen und die verbleibenden Nr. „4 - 10“ als Nr. „3 - 9“ neu ausgewiesen.

Absatz 5 entfällt ersatzlos.

§ 12 wird wie folgt ergänzt:

In Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt: „Hiervon abweichend können Vorausleistungen auch einmal jährlich oder jeweils halbjährlich zu den vorgenannten Fälligkeitsterminen erhoben werden.“

§ 13 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird die Bezeichnung "§ 10a Abs. 5 KAG" in "§ 10a Abs. 6 KAG" geändert.

In Absatz 1 b) - d) wird das Wort "alleiniger" gestrichen.

Hinter Absatz 1 Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Die Übergangsregelung bei Maßnahmen nach den Buchst. a) bis d) gilt auch bei der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau und der Verbesserung von Verkehrsanlagen. Erfassen eine oder mehrere Maßnahmen mehrere Teileinrichtungen, so findet eine Addition der unter den Buchstaben b) bis d) aufgeführten Verschonungsfristen nicht statt; es gilt dann die jeweils erreichte höhere Verschonungsdauer.

Die Übergangsregelung beginnt jeweils zu dem Zeitpunkt, in dem die sachlichen Beitragspflichten für die Erschließungsbeiträge nach dem BauGB bzw. für die Ausbaubeiträge nach dem KAG entstanden sind.“

Der bisherige Absatz 2 wird gestrichen.

Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze eingefügt:

„(2) Erfolgte die Herstellung der Verkehrsanlage aufgrund von Verträgen (insbes. Erschließungsverträge), so wird gem. § 10 a Abs. 6 Satz 1 KAG die Verschonungsdauer auf 20 Jahre festgesetzt. Die Übergangsregelung gilt ab dem Zeitpunkt, in dem Prüfung der Abrechnung der vertraglichen Leistung und die Widmung der Verkehrsanlage erfolgt sind.

(3) Bei Grundstücken, die in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet zu Ausgleichsbeträgen herangezogen werden bzw. worden sind und bei denen ein Erschließungs- oder Ausbaubeitragsvorteil sowie darauf begründet eine sanierungsbedingte Bodenwertsteigerung festgestellt werden wird oder worden ist, wird gem. § 10 a Abs. 6 Satz 1 KAG die Verschonungsdauer wie folgt festgelegt:

- a) 8 Jahre bei kompletter Herstellung der Verkehrsanlage,
- b) 6 Jahre bei Herstellung der Fahrbahn,
- c) 4 Jahre bei Herstellung des Gehweges,
- d) 2 Jahre bei Herstellung der Beleuchtung bzw. durchgeführten Veranlagungen für Grunderwerb, Straßenoberflächenentwässerungskosten oder anderer Teilanlagen.

Die Übergangsregelung bei Maßnahmen nach den Buchst. a) bis d) gilt auch bei der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau und der Verbesserung von Verkehrsanlagen. Erfassen eine oder mehrere Maßnahmen mehrere Teileinrichtungen, so findet eine Addition der unter den Buchstaben b) bis d) aufgeführten Verschonungsfristen nicht statt; es gilt dann die jeweils erreichte höhere Verschonungsdauer.

Die Verschonung beginnt zu dem Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Ausgleichsbetragspflichten.“

Art. 2

(1) Diese Satzung tritt für die Abrechnungseinheit "Stadtmitte, rechts" rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft. Diese Satzung tritt für die Abrechnungseinheiten "IG Stadtmitte", "Stadtmitte, links", "Lüxem", "Bombogen", "Dorf/Neuerburg", "Wengerohr" und "Wahlholz" rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten tritt für die jeweiligen Abrechnungseinheiten außer Kraft die Satzung der Stadt Wittlich über die Erhebung einmaliger Beiträge für den Ausbau öffentlicher Verkehrsanlagen - Ausbaubeitragsatzung Einzelabrechnung - vom 2. Januar 1996 in der aktuell geltenden Fassung.

(3) Soweit Beitragsansprüche nach vorhergehenden Satzungen entstanden sind, bleiben diese hiervon unberührt und es gelten insoweit für diese die bisherigen Regelungen weiter.

Wittlich, den _____.____.2021
Stadtverwaltung Wittlich

(DS)

Joachim Rodenkirch
Bürgermeister

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Wittlich zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau öffentlicher Verkehrsanlagen- Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge -
Festlegung der Gemeindeanteile, § 5 Nr. 2-8

Das Gebiet der Stadt Wittlich ist vor dem Hintergrund der rechtlichen Vorgaben in mehrere Abrechnungseinheiten (AE) aufzuteilen. Dabei ist für jede AE ein eigener Gemeindeanteil zu ermitteln, der dem Verkehrsaufkommen entspricht, das dem Durchgangsverkehr (DgV) zuzurechnen ist. Dabei ist jedoch ausschließlich auf den Durchgangsverkehr abzustellen, der auf Gemeindestraßen stattfindet. Der Verkehr auf Bundes-, Landes- und Kreisstraßen bleibt unberücksichtigt.

Der Gemeindeanteil muss nach dem Kommunalabgaben Gesetz (KAG) mindestens 20% betragen.

Von der Rechtsprechung wurde das nachfolgende Schema entwickelt, das zur Einordnung der Verkehrsverhältnisse und des daraus resultierenden Gemeindeanteils herangezogen werden kann. Demnach beträgt der Gemeindeanteil regelmäßig

25%	bei geringem Durchgangsverkehr, aber ganz überwiegendem Anliegerverkehr,
35 - 45%	bei erhöhtem Durchgangsverkehr, aber noch überwiegender Anliegerverkehr und
55 - 65%	bei überwiegendem Durchgangsverkehr.

Abweichungen von +/- 5% sind unter Berücksichtigung des gemeindlichen Ermessens denkbar.

Zur Ermittlung der konkreten Gemeindeanteile für die Stadt Wittlich, wurden seitens der Verwaltung zunächst Karten der AE gefertigt, in denen die Gemeindestraßen, auf welchen sich der maßgebliche DgV abspielen kann, hervorgehoben waren. Die Karten wurden anschließend an die Ortsvorsteher übersandt und mit diesen das Vorhandensein möglicher weiterer DgV-Straßen und der Umfang des DgV besprochen. Aus den so gewonnen Erkenntnissen wurden dann die u. g. Gemeindeanteile abgeleitet.

Bei allen AE ist dabei berücksichtigt, dass es ein Mindestmaß von Fußgänger-, Radfahr-, Reit- und landwirtschaftlichem Verkehr gibt, der die Gemeindestraßen als DgV nutzt, um in den Außenbereich zu gelangen. Dieser Verkehr ist in den einzelnen AE nur dann nochmal explizit aufgeführt, wenn ihm in der jeweiligen AE eine besondere Bedeutung zukommt.

Demnach konnten folgende Gemeindeanteile abgeleitet werden:

AE Lüxem	30 % (25+5)	geringer DgV, aber ganz überwiegender Anliegerverkehr
AE Dorf/Neuerburg	30 % (25+5)	geringer DgV, aber ganz überwiegender Anliegerverkehr
AE Bombogen	35 %	erhöhter DgV, aber noch überwiegender Anliegerverkehr
AE Wengerohr	35 %	erhöhter DgV, aber noch überwiegender Anliegerverkehr
AE Wahlholz	35 %	erhöhter DgV, aber noch überwiegender Anliegerverkehr
AE Stadtmitte, links	40 %	erhöhter DgV, aber noch überwiegender Anliegerverkehr
AE Stadtmitte, rechts	40 %	erhöhter DgV, aber noch überwiegender Anliegerverkehr

Im Einzelnen:

AE Lüxem, 30 % (25+5) geringer Durchgangsverkehr, aber ganz überwiegender Anliegerverkehr

Die Straße „Zum Altenberg“ ist die einzige Gemeindestraße auf der nennenswerter DgV abgewickelt wird, jedoch auch nur auf einem sehr kurzen Teilstück im Innenbereich. In Frage kommende Verkehrsbeziehungen bestehen hier als Verbindung zum Krankenhaus, zum Fußballplatz, zu den Tennisplätzen, zum Peter-Wust-Gymnasium, nach Grünewald aus den Richtungen Hasborn, Flußbach und den Stadtteilen, auch zur Umfahrung der Innenstadt. Ein erhöhtes Aufkommen an DgV besteht im Zusammenhang mit Sperrungen der Autobahn und der Ableitung des Verkehrs ab der Ausfahrt Hasborn.

Als weitere mögliche Straße für DgV kommt theoretisch auch die Felsenstraße in Betracht, auch wenn konkrete Verkehrsbeziehungen sich hier nicht aufdrängen und unklar sind. Es dürfte sich hier aber nur um sehr geringen DgV handeln.

Des Weiteren kommt eine Nutzung von Gemeindestraßen insbesondere durch überörtlichen Wander- oder Spaziergängerverkehr in Betracht, insbesondere in den an den „Rollkopf“ angrenzenden Bereichen. Jedoch dürfte es sich auch hier nur um sehr geringen DgV handeln.

Fazit:

Da die AE Lüxem mit der Straße „Zum Altenberg“ lediglich eine einzige Gemeindestraße mit bedeutenderem DgV aufweist und das auch nur auf einem sehr kurzen Teilstück innerhalb der AE, ist für diese AE in Bezug auf ihr gesamtes Straßennetz grundsätzlich nur von geringem DgV, aber ganz überwiegendem Anliegerverkehr, auszugehen, was zu einem Gemeindeanteil von 25 % führen würde.

Da das Gewicht an DgV im Bereich der Straße „Zum Altenberg“ von mehreren ortskundigen Personen aber durchaus stark unterschiedlich eingeschätzt wurde, wird an dieser Stelle unter Ausübung des der Gemeinde zugestandenen Ermessensspielraums der Gemeindeanteil um +5 % auf 30 % festgesetzt.

AE Dorf/Neuerburg, 30 % (25+5) geringer Durchgangsverkehr, aber ganz überwiegender Anliegerverkehr

In dieser AE wird DgV nur auf Seitenstraßen abgewickelt, um zu Zielen im Außenbereich zu gelangen.

Für DgV in Betracht kommende Gemeindestraßen sind dabei insbesondere „Weisser Weg“, „Flußbacher Weg“ und „Am Burger Weg“ sowie „Akazienstraße“, „Tannenstraße“, „Lindenstraße“ und „Lärchenweg“.

Verkehrsbeziehungen in den Außenbereich bestehen insbesondere zu mehreren Gehöften, dem Sportplatz und zwei Friedhöfen. Darüber hinaus besteht eine Radwegeverbindung Richtung Bausendorf.

Merklicher DgV in diesen Bereichen wird insbesondere auch durch den landwirtschaftlichen Verkehr von auswärtigen Landwirten verursacht. Die AE ist zu allen Seiten von weiten landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben.

Fazit:

In der AE ist von geringem DgV auszugehen, der allerdings auf mehreren Gemeindestraßen und damit größeren Teilen des Straßennetzes abgewickelt wird. Aufgrund der Vielzahl an möglichen Zielen im Außenbereich und der erhöhten Bedeutung des landwirtschaftlichen



Ortsrecht der Stadt Wittlich Satzung der Stadt Wittlich zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen - Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge - vom 17.11.2016 1. Änderung	Fachbereich:	Fachbereich II
	Sachbearbeitung:	Schmitt, Andreas
	Aktenzeichen:	II.54111.2
	Vorlagennummer:	2020/440
	Datum:	21.01.2021
Berichterstattung:		Rm. van der Heyde

TOP	Gremium (Beratungsfolge):	Termin:	Topstatus	Beratung
	Ortsbeirat Lüxem	17.02.2021	öffentlich	vorberatend
	Ortsbeirat Dorf	17.02.2021	öffentlich	vorberatend
	Ortsbeirat Neuerburg	17.02.2021	öffentlich	vorberatend
	Ortsbeirat Bombogen	17.02.2021	öffentlich	vorberatend
	Ortsbeirat Wengerohr	17.02.2021	öffentlich	vorberatend
	Bau- und Verkehrsausschuss	16.03.2021	öffentlich	vorberatend
	Stadtrat	22.04.2021	öffentlich	beschließend

Beschlussvorschlag:

Die Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Wittlich zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen - Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge - vom 17.11.2016 wird in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen.

Begründung/Problembeschreibung:

Zur Deckung des finanziellen Aufwands für den Ausbau von Verkehrsanlagen sind die Kommunen zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen von den Anliegern der Verkehrsanlagen verpflichtet. Dabei bestand für die Kommunen bisher die Wahlmöglichkeit zwischen zwei gleichwertigen Beitragserhebungssystemen - Einmalbeiträge und wiederkehrende Beiträge:

Einmalbeiträge werden lediglich von den Anliegern der konkreten auszubauenden Straße erhoben, wodurch in der Regel eine hohe Beitragsbelastung des einzelnen Anliegers zu erwarten ist.

Wiederkehrende Beiträge hingegen werden von allen Anliegern innerhalb einer Abrechnungseinheit, die aus einer Vielzahl an Straßen besteht, erhoben, wobei die Beitragsbelastung durch das Verteilen auf eine große Zahl an Anliegern geringer ausfällt, sich dafür aber immer wieder wiederholt.

Die Stadt Wittlich erhebt bisher lediglich im Bereich der Industriegebiete der Stadtmitte wiederkehrende Straßenausbaubeiträge. In den übrigen Teilen der Stadt werden Einmalbeiträge erhoben.

Durch Beschluss des Änderungsgesetzes vom 05.05.2020 zum Kommunalabgabengesetz (KAG) wurde die Möglichkeit der Wahl zwischen den beiden Beitragssystemen beendet. Ab dem 01.01.2024 ist ausschließlich die Erhebung in Form der wiederkehrenden Beiträge möglich.

Die Funktionsweise und die rechtlichen Hintergründe zum wiederkehrenden Straßenausbaubeitrag wurden im Rahmen einer öffentlichen Informationsveranstaltung am 30.09.2020 im Eventum vom zuständigen Referenten des Gemeinde- und Städtebundes, Dr. Gerd Thielmann, umfassend erläutert. Die diesbezüglichen Informationsunterlagen sind als Anlage nochmals beigefügt.

Um die jederzeitige Handlungsfähigkeit der Stadt zur Durchführung des notwendigen Straßenausbaus sicherzustellen und für alle Beteiligten Rechtsklarheit zu schaffen, soll die Umstellung für den Bereich der Stadt Wittlich bereits jetzt erfolgen.

Hierzu ist die bisher gültige "Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge" zu ändern.

Die Änderungssatzung umfasst im Wesentlichen:

Art. 1

- § 3 die Aufnahme aller Teile der Stadt in den Geltungsbereich der Satzung durch Bildung weiterer Abrechnungseinheiten,
die Festlegung der Abrechnung nach den jährlichen Investitionsaufwendungen (sog. A-Modell),
- § 5 die Festsetzung des Gemeindeanteils je Abrechnungseinheit,
- § 13 die Regelung der Anwendung der Verschonungsregelung auf Sanierungsgebiete,

Art. 2 das rückwirkende Inkrafttreten für die Abrechnungseinheit "Stadtmitte, rechts" zum 01.01.2018 (das in dieser Form zur Abrechnung des bereits erfolgten Teilstreckenausbaus des Bergweilerweges anzuraten ist. Hier konnte aufgrund der noch nicht vorliegenden Schlussrechnung eine Abrechnung nach Einmalbeiträgen noch nicht erfolgen.)

Die Ermittlung der Gemeindeanteile erfolgte unter Einbindung der Ortsvorsteher und unter Ausschöpfung des der Stadt zustehenden Ermessensspielraumes. Einzelheiten hierzu können dem beiliegenden Vermerk entnommen werden.

Die Anlieger werden im Vorfeld der jeweils erstmaligen Erhebung der wiederkehrenden Straßenausbaubeiträge in der jeweiligen Abrechnungseinheit umfassend informiert.

Die Vereinbarkeit der Satzung mit der EU-Dienstleistungsrichtlinie wurde vom Zentralbereich bestätigt.

Joachim Rodenkirch
Bürgermeister

Anlagen

- Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Wittlich zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen - Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge - vom 17.11.2016 (Entwurf)
- Vermerk Ermittlung Gemeindeanteile
- Satzung der Satzung Wittlich zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen - Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge - vom 17.11.2016 (in der ab 01.01.2021 gültigen konsolidierten Fassung)
- Präsentation Dr. Thielmann, Eventum 30.09.2020